

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00008 vom 30. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_KE.2026.00008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_KE.2026.00008)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00008 du 30 mars 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00008 del 30 marzo 2026

## Regeste

Verweigerung eines Kostenerlasses. Verfahrensvereinigung (E. 1). Einzelrichterliche Zuständigkeit (E. 2). Die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses setzt unter anderem voraus, dass das ursprüngliche Rechtsmittel nicht aussichtslos war. Da sich die Begehren des Gesuchstellers bereits in den beiden Ursprungsverfahren als offensichtlich aussichtslos erwiesen haben, kommt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses vorliegend unabhängig von der finanziellen Situation des Gesuchstellers nicht infrage. Der Gesuchsteller hätte sich gegen eine seines Erachtens unsachliche oder verfassungswidrige Kostenaufgabe bereits in den entsprechenden Verfahren mit den ordentlichen Rechtsmitteln wehren müssen und die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide und deren Nebenfolgen können im vorliegenden Erlassverfahren nicht nachträglich infrage gestellt werden (E. 3). Kostenaufgabe an den Gesuchsteller und Nichtzusprechung einer Umtriebsentschädigung, nachdem sich sein erneutes Gesuch um Kostenerlass als rechtsmissbräuchlich erweist (E. 4). Rechtsmittelbelehrung (E. 5). Abweisung der (vereinigten) Verfahren, soweit auf diese einzutreten ist.

## Erwägungen

### E. 2

Für die Behandlung von Kostenerlassgesuchen ist seit dem 1. Januar 2026 diejenige Abteilung des Verwaltungsgerichts zuständig, die den dem Gesuch zugrunde liegenden Entscheid gefällt hat (VGr, 23. Januar 2026, KE.2026.00001, E. 2.3; Antrag des Verwaltungsgerichts vom 19. November 2024 an den Kantonsrat, KR-Nr. 20/2025, Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts, publ. in: ABl 2025-02-07, Meldungsnummer: RS-ZH01-0000001291, S. 4). Da der Streitwert in den streitgegenständlichen Verfahren jeweils nur Fr. 620.- bzw. weniger als Fr. 20'000.- beträgt und den Fällen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, hat der Einzelrichter über die (vereinigten) Kostenerlassgesuche zu befinden (vgl. § 38b Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]).

### E. 3.1

Für den nachträglichen Erlass der Gerichtskosten ist § 16 Abs. 1 VRG betreffend die unentgeltliche Rechtspflege entsprechend anwendbar (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 17). Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ■ der insoweit mit der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) übereinstimmt ■ kann Privaten die Bezahlung von

Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Demgemäss setzt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses unter anderem voraus, dass das ursprüngliche Rechtsmittel nicht aussichtslos war (VGr, 2. November 2021, KE.2021.00004, E. 2.5; VGr, 5. März 2021, KE.2021.00002, E. 2.2; VGr, 22. Mai 2019, KE.2019.00003, E. 2.2 [alle nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) publiziert]; Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 17, mit Hinweis auf VGr, 23. August 2011, KE.2011.00001, E. 2, 2.1.2 und 3.2).

### **E. 3.2**

Der Gesuchsteller ersuchte bereits im Beschwerdeverfahren VB.2025.00502 und im Revisionsverfahren RG.2025.00008 um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, welche ihm aber jeweils zufolge der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Begehren verweigert wurde. Auf die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Kautonierung im erstgenannten Verfahren erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten trat das Bundesgericht am 19. September 2025 (2C\_504/2025) nicht ein. Haben sich die Begehren des Gesuchstellers bereits in den beiden Ursprungsverfahren als offensichtlich aussichtslos erwiesen, kommt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses vorliegend unabhängig von der finanziellen Situation des Gesuchstellers nicht infrage.

### **E. 3.3**

Was der Gesuchsteller hiergegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen: Da die Prozessbedürftigkeit nach dargelegter Rechtslage zwar notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Gewährung eines (nachträglichen) Kostenerlasses ist, sind die prekären finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht entscheidend, da ein Kostenerlass bereits an der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner (Ursprungs-)Begehren scheitert. Sodann bestehen keinerlei Widersprüche zu früheren (Kosten-)Entscheidungen: Im Rückweisungsentscheid der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion vom 14. April 2025 wurden dem Gesuchsteller ausgangsgemäss keine Kosten auferlegt, da die Rückweisung zum Neuentscheid (und zur allfälligen weiteren Untersuchung) bei offenem Ausgang in Bezug auf die Nebenfolgen grundsätzlich als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu behandeln ist (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 5). Im Gegensatz dazu unterlag der Gesuchsteller in den nachfolgenden Verfahren und wurde dementsprechend kostenpflichtig, soweit nicht umständehalber ausnahmsweise auf eine Kostenerhebung verzichtet wurde (vgl. BGr, 12. Februar 2026, 2F\_3/2026, E. 6.2 [den Gesuchsteller betreffend]). Das Verwaltungsgericht ist sodann auch nicht verpflichtet, die Nebenfolgen identisch wie andere Instanzen zu regeln, erst recht nicht, wenn diese auf abweichenden gesetzlichen Grundlagen basieren und teilweise ■ wie beim in der Beschwerde zitierten sozialversicherungsgerichtlichen Entscheid ■ komplett andere Fragestellungen beinhalten. Ohnehin hätte sich der Gesuchsteller gegen eine seines Erachtens unsachliche oder verfassungswidrige Kostenaufgabe bereits in den entsprechenden Verfahren mit den ordentlichen Rechtsmitteln wehren müssen und können die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide und deren Nebenfolgen im vorliegenden Erlassverfahren nicht nachträglich infrage gestellt werden. Da ferner keine Umstände ersichtlich sind, die eine (ausnahmsweise) Gutheissung aus Billigkeitsgründen rechtfertigen würden, ist das Kostenerlassgesuch abzuweisen, soweit auf dieses aufgrund der nachfolgend noch zu erörternden rechtsmissbräuchlichen Natur der Gesuche überhaupt

einzutreten ist (vgl. dazu E. 4 nachfolgend).

### **E. 3.4**

Auf den prozessualen Antrag auf eine Sistierung der Zahlungsfristen ist bei diesem Ausgang nicht weiter einzugehen. Im Hinblick auf die ungewisse Einbringlichkeit der Forderungen der Gerichtskasse aus den Verfahren VB.2025.00502 und RG.2025.00008 sind diese an das Obergericht des Kantons Zürich (Zentrales Inkasso) abzutreten. Es wird am Obergericht sein, die ausstehenden Beträge einzutreiben. Der Gesuchsteller wird somit das Obergericht zu gegebener Zeit um Ratenzahlung oder Stundung der Forderung ersuchen können (vgl. VGr, 13. März 2026, KE.2026.00006, E. 2.2 [nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) veröffentlicht, nicht rechtskräftig]).

### **E. 4.1**

Der Gesuchsteller wurde bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass seine repetitiven Gesuche um Kostenerlass als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden könnten, wobei diesfalls auch kein Anspruch auf wohlfeile Rechtspflege im Sinn von Art. 18 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2025 (KV) bestünde (vgl. VGr, 17. Juni 2025, RG.2025.00003, E. 4 sowie die Ausführungen in der Prozessgeschichte zu VGr, 5. November 2025, RG.2025.00008 [beide den Gesuchsteller betreffend]). Entsprechend wurde bereits sein letztes Revisionsgesuch als rechtsmissbräuchlich eingestuft und wurden ihm analog § 65a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 VRG Kosten auferlegt (VGr, 5. November 2025, RG.2025.00008, E. 4). Im Licht dieser Vorgeschichte ist es rechtsmissbräuchlich, dass der Gesuchsteller nunmehr erneut um Kostenerlass ersucht. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, die Kosten der vorliegenden Verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vielmehr sind diese in sinngemässer Anwendung von § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG ausgangsgemäss und verursachergerecht dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Wie schon im letzten Revisionsverfahren rechtfertigt sich aber eine mässige Veranschlagung der Gerichtskosten und eine Reduktion der Gerichtsgebühren aufgrund des geringen Verfahrensaufwands und der Synergien zwischen den beiden (vereinigten) Verfahren (vgl. § 4 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]).

### **E. 4.2**

Eine Umtriebsentschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen, zumal eine solche auch nicht verlangt wurde und keine entschädigungsfähigen Aufwendungen ersichtlich sind (§ 65a Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (vgl. BGr, 14. Mai 2009, 2C\_261/2009, E. 3.2 [zum Solothurner Recht]; BGr, 25. April 2014, 2D\_34/2014, E. 2; BGr, 26. März 2014, 2D\_22/2014, E. 2). In Bezug auf das nachträgliche Kostenerlassgesuch zum Revisionsverfahren RG.2025.00008 ist überdies auf die eingeschränkte Anfechtbarkeit von Abschreibungsentscheiden infolge Beschwerderückzugs hinzuweisen (vgl. VGr, 5. Mai

2025, VB.2025.00264, E. 6 [den Gesuchsteller betreffend]). Mit vorstehender Rechtsmittelbelehrung wird das Ersuchen um eine "schriftliche Rechtsmittelbelehrung" gegenstandslos. Eine darüberhinausgehende "Auskunft über die zuständige Aufsichtsbehörde" ist hingegen nicht zu erteilen, nachdem der Gesuchsteller keinerlei aufsichtsrechtlich relevanten Rügen stellt und solche auch nicht von Amtes wegen zu erörtern sind. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Rechtsmittelbelehrung sodann auch nicht generelle Auskünfte zu allfälligen aufsichtsrechtlichen Rechtsmitteln zu erteilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.